

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt hat am 17.01.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), und den §§ 4 und 6 des KAG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NWR. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228). Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 26. September 2023 und am 2. Juli 2024.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Iserlohn ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. S. 215) in der jeweils gültigen Fassung Träger ihrer Rettungswachen.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Iserlohn erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder wer dem Benutzer gegenüber nach den Vorschriften des BGB unterhaltspflichtig ist. Besteller ist nicht derjenige, der den Rettungsdienst auf den Notfall aufmerksam macht. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. <u>Krankentransportwagen (KTW)</u> | 500,00 € / Einsatz |
| 2. <u>Rettungstransportwagen (RTW)</u> | 1.100,00 € / Einsatz |
| 3. <u>Notarzteinsatz</u> | |
| 3.1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Iserlohn | 850,00 € / Einsatz |
| 3.2 Notarzt | 398,88 € / Einsatz |

Bei Fahrten außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Transportpersonal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen in Rechnung gestellt.

Werden mehrere Kranke gleichzeitig befördert, so erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt werden von den Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

4. Begleitpersonen

4.1 Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.

4.2 Für jede weitere Begleitperson werden 25 % der zu zahlenden Gebühren erhoben. Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Sanitäter und Krankenpfleger gelten nicht als Begleitpersonen.

5. Reinigungs- und Desinfektionsgebühren

Eine normale Reinigung des Fahrzeuges ist in der Grundgebühr enthalten.

- | | |
|---|----------|
| 5.1 Besondere Reinigung des Fahrzeuges | 92,00 € |
| 5.2 Besondere Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges | 185,00 € |
| 5.3 In Fällen, in denen die Desinfektion nicht durch eigene Kräfte erfolgen darf, sind die entstandenen Kosten für die Durchführung durch Dritte in voller Höhe zu erstatten. | |

6. Wartezeiten

6.1 Die ersten 30 Minuten werden nicht berechnet.

6.2 Für jede weitere angefangene halbe Stunde 28,55 €.

7. Zurücknahme der Bestellung

Hat ein Fahrzeugeinsatz begonnen, ohne dass eine Beförderung stattfindet, so wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

8. In Sonderfällen werden erhoben:

8.1 für die vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungsdienstfahrzeuges innerhalb oder außerhalb der Feuerwache/Rettungswache für die erste Stunde die volle Gebühr

nach Tarifstelle des Rettungsmittels für einen Einsatz für jede weitere Stunde 50 % der o.g. Tarifstelle.

- 8.2 für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch Patienten ohne Durchführung des Transportes 50 % der Tarifstelle des am Einsatz beteiligten Rettungsmittels, für das Notarzteinsatzfahrzeug jedoch die volle Gebühr.
- 8.3 für die missbräuchliche Anforderung des Rettungsdienstes oder bei missbräuchlicher Benutzung eines Krankentransportwagens die volle Gebühr.

§ 5

Erlass der Gebühr und Haftung

- (1) Aus sozialen Gründen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden.

§ 6

Soweit der Stadt Iserlohn Kosten durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter entstanden sind, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.

§ 7

Fälligkeit

Die für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zu entrichtende Gebühr wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Iserlohn zu zahlen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Hinweis: Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Ursprungsfassung tritt am 01.02.2005 in Kraft. Der vorstehende Satzungstext beruht auf der Zusammenschrift von Urfassung und allen seit dem 01.02.2005 vorgenommenen Änderungen. In dieser Fassung tritt die Satzung ab dem 01. August 2024 in Kraft.